



Stadt Weiden i.d.OPf.
Bauverwaltungsamt
Abt. Bauen und Wohnen
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden

Ihr Ansprechpartner:
Herr Johann Zitzmann
Telefon 0961 / 81-6304
Fax 0961 / 81-6019
johann.zitzmann@weiden.de
Neues Rathaus

Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten nach Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Verantwortliche/r Betreiber/in bzw. Veranstalter/in

Nachname		Vorname	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
E-Mail			
Betreiber/Veranstalter bzw. beauftragter Vertreter			Telefon Handy

Veranstaltung

Art der Veranstaltung			
Ort der Veranstaltung Gemarkung		Flurstück Nr.	
Straße Hausnummer		PLZ Ort	
Dauer der Veranstaltung	Datum von		Datum bis
	Beginn 1. Tag: Uhrzeit von		Ende letzter Tag: Uhrzeit bis
Art und Anzahl der fliegenden Bauten	Prüfbuch Nr.	gültig bis	
__ Zelt(e) mit Abmessungen			
__ Bühne(n)			
__ Tribüne(n)			
__ Fahrgeschäfte			
Anlagen:	<input checked="" type="checkbox"/> Lageplan (immer erforderl.)	<input type="checkbox"/> Flucht- und Rettungswegeplan	<input type="checkbox"/> Bestuhlungsplan
			<input type="checkbox"/> Übersicht einschl. Einzäunungen

Zusätzliche Angaben (z. B. Bar- und Diskobetrieb)

Im Rahmen meiner Eigenverantwortung als Betreiber/in bzw. Veranstalter/in bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben sowie der beigefügten Unterlage. Mir ist bewusst, dass bei verspäteten oder nicht zutreffenden Angaben bzw. unvollständigen Unterlagen die Veranstaltung ggf. untersagt werden kann.

Für die Gebrauchsabnahme vor Ort muss der Betreiber/Veranstalter trotz dieser schriftlichen Anzeige von sich aus einen geeigneten Abnahmetermin mit der Stadt Weiden i.d.OPf., Untere Bauaufsichtsbehörde, vereinbaren. (Zuständiger Ansprechpartner s.o.)

Ort, Datum

Unterschrift Betreiber/in oder Veranstalter/in

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (Art. 72 BayBO)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen gelten nicht als fliegende Bauten.

Ausführungsgenehmigung

Fliegende Bauten müssen vor der ersten Aufstellung eine Ausführungsgenehmigung erhalten. Die Genehmigung kann Auflagen enthalten und wird für eine bestimmte Frist erteilt.

Keiner Ausführungsgenehmigung bedürfen

- Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschl. Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²,
- Aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3 m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt,
- Toilettenwagen

Das Aneinanderreihen von anzeigefreien fliegenden Bauten zu einer Gesamtanlage von über 75 m² ohne Prüfbücher ist unzulässig. Dasselbe gilt für den Anbau oder die Annäherung von anzeigefreien fliegenden Bauten und sonstiger Anlagen an gebrauchsunabhängigen fliegenden Bauten.

Geeignete Orte

Fliegende Bauten dürfen nur an geeigneten Orten aufgestellt werden. Für die Ortswahl ist der Betreiber verantwortlich. Die Tragfähigkeit des Bodens ist durch den Betreiber zu prüfen. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb untersagt werden. Dazu zählen u.a. Brandschutz, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Lärmschutz, notwendige Kfz-Stellplätze, Naturschutz.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mind. 1 Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie hierfür bitte das Anzeigeformular, abrufbar unter

<https://www.weiden.de/stadt/buergerservice/formulare>

Ein Lageplan M 1:1000 ist hierzu immer erforderlich. Hierin ist folgendes einzutragen:

- Das Vorhaben (z. B. Zelt) mit Abmessungen
- Die Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung (grün und rot kennzeichnen)

Ggf. sind zusätzliche Pläne mit größerem Maßstab (1:200 oder 1:100) zu verwenden.

Die schriftliche Anzeige entbindet den Betreiber nicht, einen geeigneten **Abnahmetermin** vor Ort mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu vereinbaren.

Die Aufstellung der Anlagen ist so zu planen, dass die Gebrauchsabnahmen während der Amtszeiten durchgeführt werden können. Die Anlagen müssen zum Termin der Abnahme voll aufgebaut und ausgestattet sein. Ab Freitag 11:30 Uhr und an Wochenenden, sowie an Feiertagen ist eine

Abnahme nicht möglich. Wir bitten, dies bei der Terminplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Materielle Anforderung nach Baurecht

Während die statische Berechnung und Konstruktionspläne einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägeln (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Örtliche Schneelast bei Aufstellung im Winter

Nach der **Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten** sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Ansprechpartner für die Gebrauchsabnahme

Stadt Weiden i.d.OPf.
Abt. Bauen und Wohnen
Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden
Herr Johann Zitzmann
Telefon 0961 / 81-6304
Fax 0961 / 81-6019
johann.zitzmann@weiden.de
Neues Rathaus
Zi. 2.04